



## Abfallwirtschaftliche Informationen

### Entsorgung von Verpackungen in Unternehmen

Verpackungen stellen einen großen Anteil der in Deutschland zu entsorgenden Abfälle dar. Damit möglichst viele Verpackungen vermieden und recycelt werden können, hat der Gesetzgeber mit dem Verpackungsgesetz ein umfassendes Regelwerk erlassen, welche sowohl für Privathaushalte wie für Unternehmen gilt. Im Folgenden werden die wichtigsten Vorgaben für Betriebe dargestellt.

Verpackungen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren, damit möglichst wenig Verpackungsabfälle überhaupt erst entstehen. Darüber hinaus sind diese so zu gestalten, dass das Recycling nicht beeinträchtigt wird, indem beispielsweise keine Verbundstoffe, sondern stoffgleiche Materialien verwendet werden. Das Verpackungsgesetz unterscheidet im Wesentlichen nach den hier aufgeführten Verpackungsarten:

#### Transportverpackungen

Hierzu zählen solche Verpackungen, die nur im Warenverkehr zwischen Unternehmen eingesetzt werden; also verpackte Roh- und Hilfsstoffe, Maschinen, Halbfabrikate und vergleichbare Produkte, die zur Vermeidung von Schäden während des Transportes verpackt werden.



Dabei handelt es sich im Wesentlichen um:

- Schrupffolien, Stretchfolien
- Umreifungsbänder
- Styroporverpackungen
- Säcke aus Papier, Folie oder Gewebe
- Paletten und Fässer

#### Hier gilt:

- Sämtliche Verpackungen sind dem Recycling zuzuführen und dürfen nicht mit Restabfall vermisch in Abfallbeseitigungsanlagen oder Verbrennungsanlagen beseitigt werden.
- Eine Entsorgung dieser Abfälle über den Gelben Sack ist nicht möglich.
- Nehmen Sie Kontakt mit einem Gewerbeabfallentsorger auf, der Ihnen eine Übernahme anbieten kann und das Recycling garantiert.
- Prüfen Sie, ob Ihr Lieferant bzw. der Produzent sich gegebenenfalls an ein Rücknahmesystem (Interseroh u.a.) angeschlossen hat. In diesem Fall ist die Entsorgung in der Regel kostenfrei. Einige Lieferanten bieten auch die Rücknahme direkt an.

#### Verkaufs- und Serviceverpackungen



Diese Verpackungen fallen zwar beim privaten Endverbraucher an, dennoch ist es für gewisse Branchen wichtig, die gesetzlichen Vorgaben zu kennen, nämlich dann, wenn Sie Waren

für den privaten Endverbraucher verpacken oder verpackte Waren erstmalig in den Verkehr bringen und an Privatkunden veräußern.

#### Beispiele für Serviceverpackungen

Brötchentüten, Aluschalen, Coffee To Go Becher, Imbiss-Einweggeschirr, Einwegtaschen.

#### Beispiele für Verkaufsverpackungen

Verpackungen, die beim privaten Endkunden anfallen und von Einzelhändlern verwendet bzw. angeboten werden, wie beispielsweise Konserven, Eierkartons, Joghurtbecher, Folienverpackungen, Flaschen von Flüssigwaschmittel und ähnliche Verpackungen.

Service- und Verkaufsverpackungen kann der private Endkunde kostenlos über den Gelben Sack (Kunststoff- und Metallverpackungen), über die Altglascontainer (Glasverpackungen) und auch über die Papiertonne (Verpackungen aus Papier) entsorgen. Damit dieses Rücknahmesystem funktioniert, muss das Unternehmen, welches die Verpackungen erstmalig in den Umlauf bringt, sich an einem Dualen System beteiligen und sich gleichzeitig bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZVSR; [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)) registrieren lassen.

#### Hinweise

Falls Sie erstmalig Verpackungen in den Umlauf bringen, besteht für Sie eine Registrierungsspflicht.

Beispiele:

- Sie sind Online-Händler und beziehen Waren aus dem Ausland, die Sie an private Endkunden weiterveräußern.
- Sie bieten einen Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken an und verwenden hierfür Serviceverpackungen wie Papiertüten und Alufolien.

Prüfen Sie, ob Ihr Lieferant die Registrierung von Verpackungen durchgeführt hat. Falls nicht, ist diese von Ihnen selber durchzuführen.

#### Sonderfälle

##### Mit Haushalten vergleichbare Anfallstellen

Gewisse Branchen dürfen die Entsorgung Ihrer Verpackungen über den Gelben Sack nutzen, wenn die dort angefallenen Verpackungsabfälle mit denen von Privathaushalten vergleichbar sind. Dazu zählen von anderem Bäcker, Frisöre, Büros, Pflegeheime, Krankenhäuser, Imbissbetriebe, Gaststätten und kulturelle Einrichtungen.

Im Zweifel kontaktieren Sie Ihren Lieferanten oder den Entsorger für Gelbe Säcke vor Ort, damit dieser eine Überprüfung durchführen kann, ob die Verpackung lizenziert ist.

### Schadstoffhaltige Füllgüter

Hierzu zählen restentleerte Gebinde für Motoröl, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien und vergleichbare Verpackungen für schadstoffhaltige Produkte. Als Händler müssen Sie vor Ort oder in unmittelbarer Nähe eine Rücknahme Ihren Kunden anbieten und die Abfälle dem Recycling zuführen. Kontaktieren Sie dazu auch Ihre Lieferanten bzw. Produzenten, die gleichsam in der Verantwortung stehen. Einige Hersteller haben sich Rücknahmesystemen angeschlossen, beispielweise für PU-Schaumdosen das PDR-Rücknahmesystem ([www.pdr.de](http://www.pdr.de)).



### Verpackungen in der Landwirtschaft

- Silofolien, Ballenfolien, Gewächshausfolien, Folien zur Ernteverfrüfung etc. unterliegen nicht den hier dargestellten Vorgaben des Verpackungsgesetzes. Soweit möglich sind sie dennoch dem Recycling zuzuführen (z.B. Siloplanen-Aktion der Landjugend); bestehen keine Recyclingmöglichkeiten, handelt es sich um Restabfall.
- Restentleerte Gebinde, beispielsweise für Reinigungsmittel, tiermedizinische Produkte und sonstige Behältnisse können in einigen Fällen über den Gelben Sack entsorgt werden, sofern die Hersteller sich an den Dualen Systemen beteiligt haben. Dieses ist immer im Einzelfall über den Verkäufer zu prüfen. Ist die Verpackung nicht lizenziert, ist diese vom Abfallbesitzer selber über Gewerbeabfallentsorger oder ggf. auch über den Lieferanten/Verkäufer einem Recycling zuzuführen.
- Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln: Hier gelten die o.g. Regeln für schadstoffhaltige Füllgüter. Speziell für die Landwirtschaft bestehen Rücknahmesysteme wie Pamira oder PRE-Service. Kontaktieren Sie dazu Ihre Verkaufsstelle oder informieren Sie sich auf den Internetseiten dieser Anbieter.

Fragen zur Entsorgung von Verpackungen?

Wir helfen gerne weiter!

Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) -Kundencenter-  
Enschedestr. 3, 48529 Nordhorn, Tel.: 05921/96-1666  
E-Mail: [abfallberatung@grafschaft.de](mailto:abfallberatung@grafschaft.de)